

**Hochschulauswahlsatzung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
[Auszug aus der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 8. September 2004
geändert am 20. September 2007 (StAnz. S. 1499),
in der Fassung vom 25. Juni 2008 (StAnz. S. 1109)]**

A. Allgemeines

- § 75 Geltungsbereich, Zuständigkeiten
- § 76 Auswahlberechtigte
- § 77 Gliederung des Hochschulauswahlverfahrens, Teilquoten
- § 78 Antrag auf Teilnahme

B. Vorauswahl

- § 79 Zulässigkeit, Auswahlmaßstäbe, Rangliste

C. Auswahlverfahren

- § 80 Zulassung, Auswahlmaßstäbe, Organisatorisches
- § 81 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 82 Auswahl auf Grund gewichteter Einzelfachnoten
- § 83 Auswahl nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstest
- § 84 Auswahl nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit
- § 85 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs
- § 86 Auswahl auf Grund einer Verbindung von Auswahlmaßstäben

D. Vergabeverfahren

- § 87 Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht
- § 88 Vergabe von Studienplätzen

E. Schlussbestimmungen

- § 89 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 90 Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Wintersemester 2008/09)
- § 91 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester (Wintersemester 2008/09)

A. Allgemeines

§ 75

Geltungsbereich, Zuständigkeiten

(1) Dieser Teil der Grundordnung regelt das von der Universität durchzuführende Verfahren zur Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Hochschulauswahlverfahren), ausgenommen Studiengängen, die ein vorangegangenes Studium voraussetzen, gemäß der

- Landesverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 6. Mai 2005 (GVBl. S. 180)
- Studienplatzvergabeverordnung (StPVVO) vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2001, S. 2) zuletzt geändert durch die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung vom 13. Juni 2005 (GVBl. S. 241).

(2) Zulassungsbeschränkt im Sinne dieses Teils der Grundordnung sind Studiengänge, für die für das betreffende Semester in der Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung (veröffentlicht im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz) eine Zulassungszahl für das erste Fachsemester festgelegt worden ist.

(3) Die Studiengänge, in denen die Studienplätze durch Anwendung der Maßstäbe gemäß § 79 in einem Verfahren mit Vorauswahl oder gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b-f vergeben werden, sind in der Anlage unter Angabe der jeweils angewendeten Teilverfahren gemäß § 77 sowie der für deren Durchführung erforderlichen Festlegungen und Kriterien gemäß den Bestimmungen der §§ 78 – 86 aufgeführt.“ Sofern zulassungsbeschränkte Studiengänge der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nicht in der Anlage aufgeführt sind, werden die Studienplätze gemäß § 32 Abs. 3 Ziff. 3 Hochschulrahmengesetz nach dem Grad der Qualifikation (§ 81) vergeben.

(4) Die für die einzelnen Studiengänge festgelegten Auswahlverfahren sollen für mindestens ein Jahr unverändert bleiben.

(5) Die Zuständigkeit für das Hochschulauswahlverfahren liegt grundsätzlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität. Sofern in diesem Teil der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, kann sie oder er das Studierendensekretariat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Fachbereiche mit der Durchführung administrativer Aufgaben beauftragen.

(6) Das Verfahren für die Zulassung in postgradualen Studiengängen einschließlich konsekutiven Studiengängen, die einer Zulassungsbeschränkung unterliegen, erfolgt gemäß § 11 StPVVO. Das Hochschulauswahlverfahren findet keine Anwendung.

§ 76

Auswahlberechtigte

(1) Die Präsidentin oder der Präsident benennt auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs für jeden Studiengang oder jedes Studienfach, in dem ein Hochschulauswahlverfahren durchgeführt wird, die Auswahlberechtigten. Auswahlberechtigte müssen in dem betreffenden Studiengang oder Studienfach dem hauptberuflich beschäftigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angehören. Der Präsident kann auf Antrag des für den betreffenden Studiengang zuständigen Fachbereichs auch nebenberuflich an der Universität Mainz wissenschaftlich oder künstlerisch Tätige zu Auswahlberechtigten benennen, sofern sie über die erforderliche Qualifikation verfügen.

(2) Die Amtszeit der Auswahlberechtigten beträgt drei Jahre.

(3) Auswahlberechtigte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 77

Gliederung des Hochschulauswahlverfahrens, Teilquoten

(1) Das Hochschulauswahlverfahren gliedert sich in folgende Teilverfahren:

- Antrag auf Teilnahme (§ 78)
- gegebenenfalls Vorauswahl (§ 79)
- ein- oder mehrstufiges Auswahlverfahren zur Erstellung einer Rangliste (§§ 80 - 86).

(2) Die Universität kann bei Verbindung von Auswahlmaßstäben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. f für die einzelnen Teilverfahren Quoten (Teilquoten) festlegen, nach denen die insgesamt im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze zu vergeben sind (Anlage).

§ 78 Antrag auf Teilnahme

(1) Am Hochschulauswahlverfahren nimmt teil, wer nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt und die folgenden Voraussetzungen fristgerecht und ordnungsgemäß erfüllt hat:

1. Beantragung der Zulassung für den gewählten Studiengang gemäß den jeweils geltenden Regelungen der Vergabeverordnung ZVS bzw. der Studienplatzvergabeverordnung,
2. zusätzliche Beantragung der Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren bei der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, soweit dies durch die Universität vorgesehen ist (Anlage), einschließlich der Vorlage der für die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlichen Bewerbungsunterlagen.

(2) Der Zulassungsantrag gemäß Absatz 1 Nr. 1 ist an folgende Einrichtungen zu richten:

- a) für Studiengänge, die dem Allgemeinen Auswahlverfahren durch die ZVS unterliegen: an die Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS),
- b) für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge: an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(3) Die Universität bestimmt die Frist und die Art des Antrags gemäß Absatz 1 Nr. 2. Eine Pflicht zur Antragstellung unter Nutzung des Internets (Online-Bewerbung) ist zulässig. Auf § 83 Abs. 9 wird verwiesen.

(4) Führt die Teilnahme an einem Auswahlverfahren nicht zur Zulassung zu dem gewünschten Studiengang, ist eine wiederholte Bewerbung um Teilnahme am Auswahlverfahren möglich.

(5) Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Sie werden, soweit sie nicht mehr benötigt werden, frühestens ein Jahr nach Eingang unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

(6) Die Universität kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren Gebühren vorsehen. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung gemäß Absatz 1 Nr. 1; die Gebühr ist mit der Antragstellung zu entrichten.

B. Vorauswahl

§ 79 Zulässigkeit, Auswahlmaßstäbe, Rangliste

(1) Sofern die Zahl der Bewerbungen die Zahl der im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze um mindestens das Dreifache überschreitet, kann die Universität die Zahl der Teilnehmenden am Auswahlverfahren durch ein Vorauswahlverfahren beschränken. Voraussetzung hierfür ist, dass auf Grund der bisherigen Erfahrungen auch bei der Durchführung einer Vorauswahl eine vollständige Vergabe der Studienplätze nach Satz 1 durch das Auswahlverfahren gemäß §§ 80-86 zu erwarten ist.

(2) Die Universität legt die Zahl der am Auswahlverfahren maximal teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber fest. Sie bestimmt die Maßstäbe, nach denen die

Vorauswahl vorgenommen wird, sowie gegebenenfalls die Reihenfolge deren Anwendungen. Zulässige Maßstäbe sind:

- a) Grad der Qualifikation nach § 27 Hochschulrahmengesetz (nachfolgend genannt: "Qualifikation"), in der Regel die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) gewichtete Einzelfachnoten der Qualifikation, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
- c) Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
- d) Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
- e) eine Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis d.

Für Studiengänge, die dem Allgemeinen Auswahlverfahren durch die ZVS unterliegen, kann zusätzlich der Grad der Ortspräferenz als anzuwendender Maßstab einzeln oder in Verbindung mit anderen Maßstäben herangezogen werden. Für die Anwendung der Maßstäbe a - d gelten die §§ 80 - 84 entsprechend.

(3) Die Universität erstellt für jeden Studiengang an Hand der festgelegten Maßstäbe eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber; bei Ranggleichheit entscheidet das Los über den Rangplatz. Bewerberinnen und Bewerber werden bis zu dem Rangplatz für das weitere Auswahlverfahren zugelassen, der der gemäß Absatz 2 Satz 1 festgelegten Höchstzahl entspricht.

(4) In Studiengängen, die dem Allgemeinen Auswahlverfahren unterliegen, kann die Universität nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen die Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) mit der Durchführung der Vorauswahl beauftragen.

C. Auswahlverfahren

§ 80

Zulassung, Auswahlmaßstäbe, Organisatorisches

(1) Wer die Voraussetzungen gemäß § 78 Abs. 1 erfüllt und im Falle einer Vorauswahl gemäß § 79 zum weiteren Auswahlverfahren zugelassen worden ist, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, sofern dies für die Durchführung des weiteren Verfahrens erforderlich ist. In diesem werden auch die für die weitere Teilnahme relevanten Einzelheiten mitgeteilt.

(2) Das Auswahlverfahren wird von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz durchgeführt. Die Universität vergibt die Studienplätze gemäß § 32 Abs. 3 Ziffer 3 Hochschulrahmengesetz

- a) nach dem Grad der Qualifikation (§ 81),
- b) nach gewichteten Einzelfachnoten der Qualifikation, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (§ 82),
- c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests (§ 83),
- d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit (§ 84),
- e) nach dem Ergebnis eines Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll (§ 85),
- f) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e (§ 86).

(3) Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation in jedem Einzelfall ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

(4) Mit der Beantragung einer Zulassungsbeschränkung für einen Studiengang legt die Universität die anzuwendenden Auswahlmaßstäbe gemäß Absatz 2 fest. § 74 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Soweit dies nicht im Rahmen dieses Teils der Grundordnung oder weiterer geltender rechtlicher Bestimmungen geregelt ist, legt die Universität, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle für Studienplätze, die Termine für das Auswahlverfahren fest. Ort der Durchführung des Auswahlverfahrens und seiner Teilverfahren ist grundsätzlich die Universität Mainz. Die Universität informiert spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfristen allgemein in geeigneter Form (Internet) über die zeitliche Gestaltung des Auswahlverfahrens. Sofern erforderlich, werden die genauen Orte und Termine von Auswahltests (§ 83) oder Auswahlgesprächen (§ 85) mindestens 1 Woche zuvor den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitgeteilt.

§ 81

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber unter Anwendung des Maßstabs gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a, erstellt die Universität auf der Grundlage der vorgelegten Qualifikationsnachweise für jeden Studiengang eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber gemäß ihrer Qualifikationsnote; die für die Ermittlung des Grads der Qualifikation geltenden Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS und der Studienplatzvergabeverordnung sind anzuwenden. Für die Erstellung der Rangfolge für das weitere Auswahlverfahren gilt § 87 Abs. 1.

(2) Enthält der Qualifikationsnachweis keine Gesamt- oder Durchschnittsnote oder lässt sich diese nicht auf Grund geltender Bestimmungen ermitteln, wird die Bewerberin oder der Bewerber nach der letzten Bewerberin oder dem letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(3) In Studiengängen, die dem Allgemeinen Auswahlverfahren unterliegen, kann die Universität nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen die Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) mit der Durchführung der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation beauftragen.

§ 82

Auswahl auf Grund gewichteter Einzelfachnoten

(1) Erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber unter Anwendung des Maßstabs gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b, legt die Universität die für die Gewichtung maßgeblichen Fächer fest (Anlage). Die ausgewählten Fächer müssen einen verlässlichen Rückschluss über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und das gewählte Studienfach zulassen.

(2) Die Gewichtung erfolgt durch die Vergabe eines Bonus in folgendem Umfang:

- a) für die Belegung eines Faches als schulischer Grundkurs: 0,2 Notenwerte pro Fach
- b) für die Belegung eines Faches als schulischer Leistungskurs: 0,4 Notenwerte pro Fach.

Hierbei ist die Zahl der insgesamt anzurechnenden Bonuswerte auf einen Notenwert von maximal 1,0 beschränkt; eventuell darüber hinaus gehende Bonuswerte bleiben für das weitere Verfahren unberücksichtigt. § 86 Absatz 2 ist anzuwenden.

(3) Als schulischer Grundkurs wird ein Fach gewertet, das im Rahmen des für die Qualifikation maßgeblichen Fachunterrichts durchgängig mit durchschnittlich weniger als 4

Wochenstunden unterrichtet und besucht worden ist. Als schulischer Leistungskurs wird ein Fach gewertet, das im Rahmen des für die Qualifikation maßgeblichen Fachunterrichts durchgängig mit durchschnittlich mindestens 4 Wochenstunden unterrichtet und besucht worden ist. Ergibt sich die Differenzierung nicht zweifelsfrei aus den vorgelegten Qualifikationsnachweisen, ist die Bewerberin oder der Bewerber dazu verpflichtet, bis zu einer von der Universität festgelegten Frist die Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 zu führen. Ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich oder kommt sie oder er dieser Pflicht nicht nach, wird das betreffende Fach wie ein schulischer Grundkurs gewertet.

(4) Die gemäß Absatz 2 zu berücksichtigenden Notenwerte werden addiert und von der Durchschnitts- oder Gesamtnote der Qualifikationsnote subtrahiert. Der so ermittelte Wert bildet die für das weitere Verfahren maßgebende Verfahrensnote.

(5) Die Universität ermittelt gemäß der nach Absatz 4 gebildeten Verfahrensnote die Rangfolge für das weitere Auswahlverfahren. Für die Erstellung der Rangfolge für das weitere Auswahlverfahren gilt § 87 Abs. 1.

(6) Enthält ein Nachweis der Qualifikation keine oder keine den festgelegten Fächern vergleichbaren Einzelfachnoten und kann die Bewerberin oder der Bewerber einen solchen Nachweis nicht bis zu der von der Universität gesetzten Frist führen, wird kein Bonus gewährt. Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

(7) Ist für Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund einer besonderen beruflichen Qualifikation oder eines abgeschlossenen Grundstudiums an einer Fachhochschule gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, eine Gewichtung gemäß Absatz 2 und 3 nicht möglich, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen pauschalen Bonus in Höhe von 0,7 Punkten.

§ 83

Auswahl nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests

(1) Erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber unter Anwendung des Maßstabs gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c, legt die Universität die folgenden Einzelheiten fest:

- a) Bezeichnung des Tests,
- b) Form des Tests (mündlich, schriftlich, praktisch, ggf. in Kombination),
- c) im Rahmen des Tests nachzuweisende Fähigkeiten (Qualifikationsmerkmale),
- d) Bewertung und die dafür maßgeblichen Maßstäbe,
- e) gegebenenfalls die für eine weitere Auswahl erforderlichen Bewertungsgrenzen,
- f) Dauer des Tests; bei einer Kombination von Testformen gemäß Buchst. b: Dauer der einzelnen Testteile,
- g) gegebenenfalls Termin, bis zu dem der Test durchgeführt sein und das Ergebnis vorgelegt werden muss.

Bei der Festlegung ist zu gewährleisten, dass der Test in seiner Gesamtheit einen verlässlichen Rückschluss über die fachspezifische Studierfähigkeit der Bewerberinnen oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und das gewählte Studienfach zulässt.

(2) Für die Organisation und Durchführung eines Studierfähigkeitstests beruft die Universität auf Vorschlag des für den Studiengang bzw. für das Studienfach zuständigen Fachbereichs eine Auswahlkommission; bei Lehramtsstudiengängen ist das Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung der Universität herzustellen. Der Auswahlkommission gehören mindestens zwei Auswahlberechtigte gemäß § 76 Abs. 1 und 2 an; hiervon muss mindestens eine oder einer der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

angehören. Studierende, die in dem betreffenden Studienfach eingeschrieben sind, können der Auswahlkommission mit beratender Stimme angehören. Die Auswahlkommission organisiert die Tests und koordiniert die Termine; sie hat die Vergleichbarkeit der einzelnen Tests sicher zu stellen und nimmt die abschließende Gesamtbewertung vor. Die Mitglieder der Auswahlkommission können den Studierfähigkeitstests beiwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Mündliche Studierfähigkeitstests bzw. -testteile, die sich hinsichtlich ihrer Zielsetzung eindeutig und nachvollziehbar von Auswahlgesprächen gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. e unterscheiden müssen, sind von zwei auswahlberechtigten Personen gemäß § 76 durchzuführen. Hiervon sollte in der Regel mindestens eine der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Mündliche Studierfähigkeitstests sind nicht öffentlich; Absatz 3 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. In einem schriftlichen Protokoll sind festzuhalten:

- a) Datum und Zeitdauer des mündlichen Tests,
- b) teilnehmende Personen,
- c) Inhalte des Tests (Gesprächsgegenstände und Äußerungen der Bewerberinnen oder Bewerber hierzu),
- d) Beurteilung und Bewertungsvorschlag,
- e) besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von allen teilnehmenden Auswahlberechtigten zu unterzeichnen.

(4) Schriftliche Studierfähigkeitstests oder -testteile sind von einer auswahlberechtigten Person zu bewerten; hierbei ist explizit der Bezug zu den Maßstäben gemäß Absatz 1 Satz 1 Buchst. c – e herzustellen. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Für praktische Studierfähigkeitstests sind die Vorschriften des Absatzes 3 entsprechend anzuwenden.

(6) Bei einer Kombination von Testformen (Absatz 1 Satz 1 Buchst. b) sind die Bewertungen einzeln gemäß den Absätzen 3 bis 5 vorzunehmen und zu dokumentieren.

(7) Die Auswahlkommission gemäß Absatz 2 legt auf der Grundlage der einzelnen Beurteilungen und Bewertungsvorschläge die abschließenden Bewertungen fest und erstellt eine Rangfolge. Die Universität legt auf dieser Grundlage eine Rangliste gemäß § 87 Abs. 1 fest.

(8) Um die fachspezifische Studierfähigkeit festzustellen, kann die Universität auf das Ergebnis eines an anderer Stelle unter vergleichbaren Bedingungen durchgeführten Tests zurück greifen, sofern es sich um allgemein anerkannte Testverfahren handelt (z.B. TOEFL-Test). Eventuell entstehende Kosten für die Teilnahme an externen Tests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nicht erstattet.

(9) Die Universität ist berechtigt, die Teilnahme an einem dem Bewerbungstermin vorausliegenden Studierfähigkeitstest zur Voraussetzung für die ordnungsgemäße Bewerbung gemäß § 78 Absatz 1 zu machen.

§ 84

Auswahl nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

(1) Erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber unter Anwendung des Maßstabs gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d, legt die Universität die für die Berücksichtigung maßgeblichen Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten fest (Anlage); sie kann hierbei auch Ausbildungs- oder Berufsgruppen benennen, sofern sich hinreichend sichere Zuordnungen ergeben. Die zu berücksichtigende Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

muss eine besondere Motivation und Eignung der Bewerberinnen oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und das gewählte Studienfach erwarten lassen.

(2) Liegt eine zu berücksichtigende Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vor, wird hierfür ein Bonus im Umfang von 0,5 Notenwerten gewährt. Dieser Bonus wird von der Durchschnitts- oder Gesamtnote der Qualifikationsnote subtrahiert. Der so ermittelte Wert bildet die für das weitere Verfahren maßgebende Verfahrensnote. § 86 Absatz 2 ist anzuwenden.

(3) Für die Durchführung des Teilverfahrens unter Anwendung des Maßstabs gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d kann eine Auswahlkommission gebildet werden. § 83 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Universität ermittelt, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit der Kommission gemäß Absatz 3, gemäß der nach Absatz 2 gebildeten Verfahrensnote die Rangfolge für das weitere Auswahlverfahren. Für die Erstellung der Rangfolge für das weitere Auswahlverfahren gilt § 87 Abs. 1.

§ 85

Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs

(1) Erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber unter Anwendung des Maßstabs gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. e, werden in einem Auswahlgespräch die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie ihre Identifikation mit dem ausgewählten Studiengang sowie dem angestrebten Beruf erhoben und nach einem einheitlichen Standard bewertet. Hierfür werden auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Kompetenz im Umgang mit offenen Fragestellungen und Problemen herangezogen. Zusätzlich soll das Gespräch Aufschluss über gegebenenfalls vorhandene Fehlvorstellungen hinsichtlich der Anforderungen des Studiums geben.

(2) Grundlage für das Auswahlgespräch ist ein teilstandardisierter Gesprächsleitfaden, der der Erhebung der in Absatz 1 genannten Gesprächsziele dient und zugleich die anzuwendenden Beurteilungs- und Bewertungsmaßstäbe enthält. Der Gesprächsleitfaden ist zusammen mit der Beantragung der Zulassungsbeschränkung sowie der Auswahl auf der Grundlage von Auswahlgesprächen durch den zuständigen Fachbereich der Universität vorzulegen. Entspricht der Leitfaden nach Auffassung der Universität nicht den Anforderungen gemäß Satz 1, können Auswahlgespräche nicht durchgeführt werden.

(3) Für die Organisation und Durchführung der Auswahlgespräche beruft die Universität auf Vorschlag des für den Studiengang bzw. für das Studienfach zuständigen Fachbereichs eine Auswahlkommission; bei Lehramtsstudiengängen ist das Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung der Universität herzustellen. Der Auswahlkommission gehören mindestens zwei Auswahlberechtigte gemäß § 76 Abs. 1 und 2 an; hiervon muss mindestens eine oder einer der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Studierende, die in dem betreffenden Studienfach eingeschrieben sind, können der Auswahlkommission mit beratender Stimme angehören. Die Auswahlkommission organisiert die Gespräche und koordiniert die Termine; sie hat die Vergleichbarkeit der Auswahlgespräche sowie der Bewertungen sicher zu stellen und nimmt die abschließende Gesamtbewertung vor.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission können den Auswahlgesprächen beiwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Das Auswahlgespräch wird durch zwei auswahlberechtigte Personen gemäß § 76 durchgeführt; hiervon sollte in der Regel mindestens eine der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Auswahlgespräche sind nicht öffentlich; Absatz 4 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

(6) Über den Verlauf und das Ergebnis des Auswahlgesprächs ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, aus dem sich der Verlauf und das Ergebnis des Gesprächs nachvollziehbar ergibt. In dem Protokoll sind mindestens festzuhalten:

- a) Datum und Zeitdauer des Gesprächs,
- b) teilnehmende Personen,
- c) Inhalte des Gesprächs (Gesprächsgegenstände und Äußerungen der Bewerberinnen oder Bewerber hierzu),
- d) Beurteilung und Bewertungsvorschlag,
- e) besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von allen teilnehmenden Auswahlberechtigten zu unterzeichnen.

(7) Die Dauer der Auswahlgespräche ist fachspezifisch festgelegt (Anlage). Sie beträgt pro Person mindestens 15 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten.

Gruppengespräche mit bis zu 5 Personen sind zulässig, sofern die Gesprächsbeiträge der einzelnen Teilnehmenden eindeutig erkennbar und getrennt bewertet werden können. Im Falle von Gruppengesprächen muss jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine Gesprächszeit von mindestens 15 Minuten zur Verfügung stehen.

(8) Die Auswahlkommission gemäß Absatz 3 legt auf der Grundlage der einzelnen Beurteilungen und Bewertungsvorschläge die abschließenden Bewertungen fest und erstellt eine Rangfolge. Die Universität legt auf dieser Grundlage eine Rangliste gemäß § 87 Abs. 1 fest.

§ 86

Auswahl auf Grund einer Verbindung von Auswahlmaßstäben

(1) Bei einer Verbindung der Auswahlmaßstäbe gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a - e bestimmt die Universität die Reihenfolge der Anwendung der Maßstäbe sowie gegebenenfalls die festzulegenden Quoten für die einzelnen Teilverfahren. Die §§ 81 bis 85 sind anzuwenden. Bei einer Verbindung der Auswahlmaßstäbe ist zu gewährleisten, dass der Qualifikationsnote maßgeblicher Einfluss zukommt.

(2) Bei einer Verbindung der Auswahlmaßstäbe können Bonuswerte aus einzelnen Verfahren bis zu einem maximalen Notenwert von 1,0 kulminiert werden. Darüber hinaus gehende Bonuswerte bleiben unberücksichtigt.

D. Vergabeverfahren

§ 87

Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht

(1) Nach Abschluss jedes Teilverfahrens gemäß §§ 80-86 sowie nach Abschluss des Auswahlverfahrens insgesamt erstellt die Universität für jeden Studiengang oder jedes Studienfach auf der Grundlage der im Verfahren erzielten Ergebnisse eine Rangliste. Besteht bei einem Teilverfahren Ranggleichheit und werden keine weiterer Auswahlmaßstab gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 herangezogen wird, bestimmt sich die Rangfolge nach folgenden Bestimmungen:

- a) für Studiengänge, die dem allgemeinen Auswahlverfahren unterliegen: gemäß § 24 Vergabeverordnung ZVS.

b) für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge: gemäß § 13 StPVVO.

(2) In Studiengängen, die dem Allgemeinen Auswahlverfahren unterliegen, wird die Rangliste der Zentralen Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) für die weitere Vergabe der Studienplätze zugesandt. In örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt die Studienplatzvergabe durch die Universität.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit gemäß § 88 Buchst. a kann die Universität Bewerberinnen und Bewerber über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informieren. Die Information begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.

(4) Die Universität gestattet nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf schriftlichen Antrag Bewerberinnen und Bewerbern Akteneinsicht. Sie kann die Zeit und den Ort der Akteneinsicht festlegen. Für das eventuelle Geltendmachen von Rechtsansprüchen können Bewerberinnen und Bewerber Abschriften von ihren Akten anfertigen, sofern hierauf bei dem Antrag auf Akteneinsicht hingewiesen worden ist.

§ 88

Vergabe der Studienplätze

(1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach der jeweiligen Rangliste

- a) für Studienplätze, die dem Allgemeinen Auswahlverfahren unterliegen: durch die Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) nach Maßgabe der Vergabeverordnung ZVS in der jeweils geltenden Fassung,
- b) für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge: durch die Universität nach Maßgabe der StPVVO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die nach Ablauf der im Zulassungsbescheid genannten Fristen für das Hochschulauswahlverfahren verfügbaren Studienplätze an bis dahin nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Platzierung auf den entsprechenden Ranglisten vergeben (Nachrückverfahren). §§ 17 und 18 StPVVO sind anzuwenden.

E. Schlussbestimmungen

§ 89

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder einen begonnenen fachspezifischen Studierfähigkeitstest (§ 83) oder begonnenes ein Auswahlgespräch (§ 85) ohne triftige Gründe unterbricht, wird dies als Rücktritt von der Bewerbung gewertet und ist einer schriftlichen Erklärung des Rücktritts gemäß Absatz 3 Satz 2 gleichgestellt.

(2) Die für ein Versäumnis oder eine Unterbrechung geltend gemachten Gründe müssen der Universität unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt und ist im Rahmen des festgelegten Auswahlverfahrens noch keine Rangliste erstellt, kann ein neuer Termin vereinbart werden, sofern der weitere Ablauf des Auswahlverfahrens nicht verzögert wird.

(3) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen.

(4) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Bewerberinnen oder der Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf eines Auswahlverfahrens, wird die oder der Betreffende vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird auf den letzten Rangplatz gesetzt. In schwerwiegenden Fällen kann die Universität die Bewerberin oder den Bewerber vom gesamten Zulassungsverfahren ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 3 ist der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 90

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Wintersemester 2008/09)

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2008/09 gelten die in Anlage 2 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) In den Studiengängen, deren Zulassungszahlen in Anlage 2 als Jahreskapazitäten besonders gekennzeichnet sind, können zum Sommersemester 2009 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 91

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester (Wintersemester 2008/09)

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2008/09 gemäß Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2008 für das Wintersemester 2008/09 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

Anlage

Durchführung des Hochschulauswahlverfahren für die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zulassungsbeschränkten Studiengänge (zu § 75 Abs. 3 Satz 1)

Vorbehaltlich der Festlegung einer Zulassungszahl für das erste Fachsemester in der jeweils gültigen Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz) gilt für das Hochschulauswahlverfahren in den nachfolgend aufgeführten Studiengängen:

Abkürzungen:

- Q = Grad der Qualifikation - § 79 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a; § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a
E = gewichtete Einzelfachnoten (mit Angabe der zu berücksichtigenden schulischen Fächer) - § 79 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b; § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b
T = fachspezifischer Studierfähigkeitstest - § 79 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c; § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c
B = Berufsausbildung oder Berufstätigkeit - § 79 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d; § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d
G = Auswahlgespräch - § 80 Abs. 2 Satz 2 Buchst. e
P = Ortspräferenz (mit Angabe der zu berücksichtigenden Präferenzen) - § 79 Abs. 2 Satz 3

• **Biologie (Diplom)**

- Vorauswahl: ja
Quote: keine
Auswahlmaßstäbe: P (1-3)
Auswahlverfahren:
Auswahlmaßstäbe (in Reihenfolge): Q

• **Medizin (Staatsexamen)**

- Vorauswahl: ja
Quote: keine
Auswahlmaßstäbe: P (1-3)
Auswahlverfahren:
Teilquoten gem. § 77 Abs. 2: Q: 60%
G: 40%
Auswahlmaßstäbe (in Reihenfolge): Q, G
G = Dauer: 30 Minuten
Anzahl Teilnehmende: Dreifache Zahl der für Auswahl durch Gespräche zur Verfügung stehenden Plätze entsprechend der Rangfolge nach Qualifikation (Q). Bei Ranggleichheit (in Reihenfolge): Wartezeit, Dienst, Los.
Qualifikationsmerkmale:
1. Motivation und Identifikation bezüglich Studiengang sowie angestrebtem Beruf:
- Begründung der Studienwahl
- Soziales/gesellschaftliches Engagement, außerschulische Aktivitäten
- einschlägige Aus-, Fort- und Weiterbildungen, einschlägige Tätigkeiten, Nutzung eventueller Wartezeiten
2. Persönliche Kompetenzen für ein erfolgreiches Fachstudium und den Berufseinstieg
- Situationsbelastbarkeit
- Selbstdarstellung und Selbsteinschätzung der Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers
- Kommunikationsfähigkeit / Interaktionsfähigkeit

Bewertungsskala (Punkte):	15 - 13	(Motivation und Identifikation mit dem ausgewählten Studiengang sowie dem angestrebten Beruf sind außergewöhnlich ausgeprägt, differenziert reflektiert, schlüssig dargelegt und durch weit überdurchschnittliches einschlägiges Engagement nachgewiesen; außergewöhnlich hohe persönliche Kompetenzen für das Studium und den Beruf)
	12 - 10	(Motivation und Identifikation mit dem ausgewählten Studiengang sowie dem angestrebten Beruf sind deutlich ausgeprägt, reflektiert und schlüssig dargelegt sowie durch erhebliches einschlägiges Engagement nachgewiesen; hohe persönliche Kompetenzen für das Studium und den Beruf)
	9 - 7	(durchschnittliche Motivation und Identifikation mit dem ausgewählten Studiengang sowie dem angestrebten Beruf; partielles einschlägiges Engagement; durchschnittliche persönliche Kompetenzen für das Studium und den Beruf)
	6 - 4	(gering ausgeprägte und wenig reflektierte Motivation und Identifikation mit dem ausgewählten Studiengang sowie dem angestrebten Beruf; kein einschlägiges Engagement; keine ausgeprägten besonderen persönlichen Kompetenzen für das Studium und den Beruf)
	3 - 1	(keine spezifische Motivation und Identifikation mit dem ausgewählten Studiengang sowie dem angestrebten Beruf; kein einschlägiges Engagement im angestrebten Fachgebiet; offensichtliche Kompetenzdefizite)

- **Pharmazie (Staatsexamen)**

Vorauswahl: ja

Quote: keine

Auswahlmaßstäbe: P (1-3)

Auswahlverfahren:

Auswahlmaßstäbe: Q

- **Zahnmedizin (Staatsexamen)**

Vorauswahl: ja

Quote: keine

Auswahlmaßstäbe: P (1-3)

Auswahlverfahren:

Teilquoten gem. § 77 Abs. 2: Q: 60%

G: 40%

Auswahlmaßstäbe (in Reihenfolge): Q, G

G = Dauer: 30 Minuten

Anzahl Teilnehmende:

Dreifache Zahl der für Auswahl durch Gespräche zur Verfügung stehenden Plätze entsprechend der Rangfolge nach Qualifikation (Q). Bei Rangleichheit (in Reihenfolge): Wartezeit, Dienst, Los.

Qualifikationsmerkmale:

1. Motivation und Identifikation bezüglich Studiengang sowie angestrebtem Beruf:
 - Begründung der Studienwahl
 - Soziales/gesellschaftliches Engagement, außerschulische Aktivitäten
 - einschlägige Aus-, Fort- und Weiterbildungen, einschlägige Tätigkeiten, Nutzung eventueller Wartezeiten
2. Persönliche Kompetenzen für ein erfolgreiches Fachstudium und den Berufseinstieg
 - Situationsbelastbarkeit
 - Selbstdarstellung und Selbsteinschätzung der Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers
 - Kommunikationsfähigkeit / Interaktionsfähigkeit

Bewertungsskala (Punkte):

- 15 - 13 (Motivation und Identifikation mit dem ausgewählten Studiengang sowie dem angestrebten Beruf sind außergewöhnlich ausgeprägt, differenziert reflektiert, schlüssig dargelegt und durch weit überdurchschnittliches einschlägiges Engagement nachgewiesen; außergewöhnlich hohe persönliche Kompetenzen für das Studium und den Beruf)
- 12 - 10 (Motivation und Identifikation mit dem ausgewählten Studiengang sowie dem angestrebten Beruf sind deutlich ausgeprägt, reflektiert und schlüssig dargelegt sowie durch erhebliches einschlägiges Engagement nachgewiesen; hohe persönliche

- Kompetenzen für das Studium und den Beruf)
- 9 - 7 (durchschnittliche Motivation und Identifikation mit dem ausgewählten Studiengang sowie dem angestrebten Beruf; partielles einschlägiges Engagement; durchschnittliche persönliche Kompetenzen für das Studium und den Beruf)
- 6 - 4 (gering ausgeprägte und wenig reflektierte Motivation und Identifikation mit dem ausgewählten Studiengang sowie dem angestrebten Beruf; kein einschlägiges Engagement; keine ausgeprägten besonderen persönlichen Kompetenzen für das Studium und den Beruf)
- 3 – 1 (keine spezifische Motivation und Identifikation mit dem ausgewählten Studiengang sowie dem angestrebten Beruf; kein einschlägiges Engagement im angestrebten Fachgebiet; offensichtliche Kompetenzdefizite)“

In allen weiteren zulassungsbeschränkten Studiengänge der Johannes Gutenberg-Universität Mainz werden die Studienplätze gemäß § 32 Abs. 3 Ziff. 3 HRG nach dem Grad der Qualifikation (§ 81) vergeben.“

Anlage 2:

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Wintersemester 2008/09

Fach	Abschluss	WiSe 2008/09
1 Afrikanische Philologie	Magister HF**	0
2 Afrikanische Philologie	Magister NF**	0
3 Allgemeine Sprachwissenschaft	Magister NF**	0
4 Allgemeine Sprachwissenschaft	Magister HF**	0
5 Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	Magister NF**	0
6 Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	Magister HF**	0
7 American Studies	Bachelor BF	32
8 American Studies	Bachelor KF	47
9 Amerikanistik	Magister HF**	0
10 Amerikanistik	Magister NF**	0
11 Angew. Sprachwiss.: Deutsch (GS Arabisch)	Bachelor	20*
12 Angewandte Sprachwissenschaft: Englisch	Bachelor	248*
13 Angewandte Sprachwissenschaft: Englisch	Master	62*
14 Angewandte Sprachwissenschaft: Französisch	Bachelor	134*
15 Angewandte Sprachwissenschaft: Französisch	Master	34*
16 Angewandte Sprachwissenschaft: Spanisch	Bachelor	117*
17 Angewandte Sprachwissenschaft: Spanisch	Master	29*
18 Anglistik	Magister HF**	0
19 Anglistik	Magister NF**	0

	Fach	Abschluss	WiSe 2008/09
20	Anthropologie	Magister HF**	0
21	Anthropologie	Magister NF**	0
22	Betriebswirtschaftslehre	Magister NF**	0
23	Betriebswirtschaftslehre	Magister HF**	0
24	Bildungswissenschaft	Bachelor of Education	987
25	Biologie	Diplom**	0
26	Biologie	Bachelor of Education	30
27	Biologie	Magister NF**	0
28	Biologie	Bachelor	120
29	Biomedizin	Master	13*
30	Biomedizinische Chemie	Diplom	58
31	British Studies	Bachelor KF	42
32	British Studies	Bachelor BF	44
33	Buchwissenschaft	Magister HF**	0
34	Buchwissenschaft	Magister NF**	0
35	Buchwissenschaft	Bachelor BF	54
36	Buchwissenschaft	Bachelor KF	58
37	Chemie	Bachelor of Education	37
38	Computational Sciences	Master	12
39	Deutsch	Bachelor of Education	165
40	Deutsch als Fremdsprache (DaF)	Master	47*
41	Deutsche Philologie	Magister HF**	0
42	Deutsche Philologie	Magister NF**	0
43	Englisch	Bachelor of Education	149
44	Englische Sprachwissenschaft	Magister NF**	0
45	Englische Sprachwissenschaft	Magister HF**	0
46	Erziehungswissenschaften	Bachelor KF	101
47	Erziehungswissenschaften	Bachelor BF	67
48	Ethnologie	Magister HF**	0
49	Ethnologie	Magister NF**	0
50	Ethnologie und Kulturen Afrikas	Bachelor BF	79
51	Ethnologie und Kulturen Afrikas	Bachelor KF	98
52	Europäische Literatur	Bachelor KF	57
53	Europäische Literatur	Bachelor BF	69
54	Filmwissenschaft	Magister NF**	0
55	Filmwissenschaft	Magister HF**	0
56	Filmwissenschaft	Bachelor BF	52
57	Französisch	Bachelor of Education	76
58	Französisch	Magister HF**	0
59	Französisch	Magister NF**	0
60	Geographie	Bachelor of Education	100
61	Geographie	Bachelor	80*
62	Geographie	Magister HF**	0
63	Geographie	Magister NF**	0
64	Geographie	Diplom**	0
65	Germanistik	Bachelor BF	69
66	Germanistik	Bachelor KF	70
67	Geschichte	Bachelor of Education	164
68	Geschichte	Bachelor BF	78
69	Geschichte	Bachelor KF	103
70	Kulturanthropologie	Magister NF**	0
71	Kulturanthropologie	Magister HF**	0
72	Kulturanthropologie	Bachelor BF	61
73	Kunstgeschichte	Magister HF**	0
74	Kunstgeschichte	Magister NF**	0
75	Kunstgeschichte	Bachelor BF	85

Fach	Abschluss	WiSe 2008/09
76	Kunstgeschichte und Archäologie	Bachelor KF 94
77	Linguistik	Bachelor KF 90
78	Linguistik	Bachelor BF 90
79	Mediendramaturgie	Diplom*** 0
80	Medienmanagement	Diplom** 0
81	Medienmanagement*	Master 20
82	Mittlere und Neue Geschichte	Magister HF** 0
83	Mittlere und Neue Geschichte	Magister NF** 0
84	Molekulare Biologie	Bachelor 0
85	Pädagogik	Diplom** 0
86	Pädagogik	Magister NF** 0
87	Pädagogik	Magister HF** 0
88	Politikwissenschaft	Magister HF** 0
89	Politikwissenschaft	Magister NF** 0
90	Politikwissenschaft	Bachelor KF 151
91	Politikwissenschaft	Bachelor BF 120
92	Psychologie	Magister NF** 0
93	Publizistik	Magister HF** 0
94	Publizistik	Magister NF** 0
95	Publizistik	Bachelor KF 71
96	Publizistik	Bachelor BF 24
97	Rechtswissenschaften	Staatsexamen 216
98	Rechtswissenschaften	Magister NF** 0
99	Romanische Philologie/Französisch	Bachelor KF 20
100	Romanische Philologie/Französisch	Bachelor BF 19
101	Romanische Philologie/Spanisch	Bachelor KF 17
102	Romanische Philologie/Spanisch	Bachelor BF 24
103	Sozialkunde	Bachelor of Education 66
104	Soziologie	Magister NF** 0
105	Soziologie	Magister HF** 0
106	Soziologie	Diplom** 0
107	Soziologie	Bachelor KF 126
108	Soziologie	Bachelor BF 136
109	Spanisch	Bachelor of Education 36
110	Spanisch	Magister HF** 0
111	Spanisch	Magister NF** 0
112	Sport	Diplom** 0
113	Sport	Bachelor of Education 100
114	Sport	Magister HF** 0
115	Sport	Magister NF** 0
116	Sport und Sportwissenschaft	Bachelor 75
117	Theaterwissenschaft	Magister HF** 0
118	Theaterwissenschaft	Magister NF** 0
119	Theaterwissenschaft	Bachelor BF 40
120	Vergleichende Sprachwissenschaft	Magister HF** 0
121	Vergleichende Sprachwissenschaft	Magister NF** 0
122	Volkswirtschaftslehre	Magister HF** 0
123	Volkswirtschaftslehre	Magister NF** 0
124	Wirtschaftspädagogik	Bachelor 68
125	Wirtschaftspädagogik	Magister NF** 0
126	Wirtschaftswissenschaften	Bachelor 346
127	Wirtschaftswissenschaften	Bachelor BF 209
128		
	* Jahreskapazität	
	** Studiengang wird eingestellt, daher keine Zulassung mehr möglich.	
	*** nächste Zulassung Wintersemester 2009/10	

und

Anlage 3:

Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Wintersemester 2008/09

Studiengang	Fachsemester									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Betriebswirtschaft (D)	0	0	109	177	100	154	91			
Biologie (LAG)	26	24	25							
Biologie (MA NF)	6	5	4							
Biomedizinische Chemie (D)	21	36	17	30	15	28	14			
Chemie (LAG)	13	22	10	20	9	18	8			
Filmwissenschaft (MA HF)	14	24	12							
Filmwissenschaft (MA NF)	14	22	10							
Kulturanthropologie (MA HF)	17	25	14							
Kulturanthropologie (MA NF)	18	31	14							
Mediendramaturgie (D)	0	16	0	0	0	14	0			
Medienmanagement (D)	20	0	20	0	18	0	18			
Molekulare Biologie (BA)	19	0	18							
Politikwissenschaft (MA HF)	22	49	27							
Politikwissenschaft (MA NF)	28	51	23							
Sport (D)	26	68	24							
Sport (LAG)	24	65	23							
Theaterwissenschaft (MA HF)	9	15	7							
Theaterwissenschaft (MA NF)	8	12	6							
Volkswirtschaftslehre (D)	0	0	84	99	57	60	38			
Wirtschaftswissenschaften (BA)	128	249	0	0	0					
Wirtschaftspädagogik (BA)	35	30	0	0	0					
Wirtschaftspädagogik (D)	0	0	47	42	39	34	34			
Wirtschaftspädagogik (MG NF)	0	0	3	2	2	2	2			

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 6. Juli 2005

gez. Jörg Michaelis

Der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Jörg Michaelis